

Saarländischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen

für ambulante Hilfen

Saarländisches Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales

Landkreistag Saarland

Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar



TEIL EINS	3
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Gegenstand und Grundlagen	3
II. LEISTUNGSTYPEN UND GRUPPEN FÜR HILFEEMPFÄNGERINNEN/ HILFEEMPFÄNGER MIT VERGLEICHBAREM HILFEBEDARF	4
§ 2 Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf	4
III. LEISTUNGSVEREINBARUNG	4
§ 3 Grundsätze	4
§ 4 Inhalt der Leistungen	5
§ 5 Grundleistung	5
§ 6 Erbringung der Maßnahmen	5
§ 7 Investitionen	5
§ 8 Personelle Ausstattung	6
§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung	6
§ 10 Qualität der Leistung	6
§ 11 Art der Leistungen	7
§ 12 Leistungsverpflichtung	7
TEIL ZWEI	8
IV. VERGÜTUNGSVEREINBARUNG	8
§ 13 Grundsätze	8
§ 14 Grundleistungspauschale	8
§ 15 Maßnahmepauschale	8
§ 16 Investitionsbetrag	8
§ 17 Gesondert berechenbare Leistungen	9
§ 18 Kalkulationsgrundlagen	9
§ 19 Vergütungskommission	9
§ 20 Abweichende Vereinbarungen	10
V. PRÜFUNGSVEREINBARUNG	10
§ 21 Maßnahmen der Qualitätssicherung	10
§ 22 Prüfung der Qualität	10
§ 23 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	10
§ 24 Prüfungsverfahren	11
§ 25 Prüfungsergebnisse	11
§ 26 Kosten der Prüfung	11
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 27 Salvatorische Klausel	12
§ 28 Übergangsvereinbarung	12
§ 29 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages	12

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen der zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Trägern ambulanter Leistungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, soweit nicht Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vorgehen. Dieser Rahmenvertrag gilt für
1. das Land als zuständigem überörtlichen Sozialhilfeträger (im nachfolgenden Sozialhilfeträger genannt) sowie die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken und
 2. die in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar zusammengeschlossenen Verbände sowie für weitere Träger ambulanter Leistungen, sofern sie diesem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung beigetreten sind.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei ambulanten Leistungen für pflegebedürftige Personen gemäß § 61 Abs. 1 SGB XII, d.h. bei Leistungen unterhalb der Stufe 1 sowie bei ergänzenden ambulanten Hilfen in den Pflegestufen 1-3 die Regelungen der Rahmenvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zwischen der Saarländischen Pflegegesellschaft und dem Landkreistag des Saarlandes Anwendung finden, soweit dort entsprechende Regelungen getroffen sind.
- (3) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII müssen sich an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten, insbesondere
- muss die Leistungserbringung den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 SGB XII entsprechen
 - können nur solche Leistungen Gegenstand der Vereinbarungen sein, die die Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen haben
 - sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten
 - bleibt die Selbständigkeit der Träger ambulanter Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.
- (4) Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind in der Vergütungskommission gemäß dem Rahmenvertrag für den stationären und teilstationären Bereich nach § 79 Abs. 2 SGB XII (früher § 93d Abs. 2 BSHG) zu treffen.

II. Leistungstypen und Gruppen für Hilfeempfängerinnen/ Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf

§ 2 Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf

- (1) Für die von diesem Vertrag erfassten Hilfearten des SGB XII werden differenziert nach Zielgruppen landeseinheitliche Leistungstypen gebildet. Sie stellen im Hinblick auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderung) typisierte Leistungsangebote dar und bilden das vorhandene Leistungsspektrum ab. Jedem Leistungstyp entspricht ein Leistungsangebot für Leistungsberechtigte mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf. Dabei können bei einem Träger auch mehrere Leistungstypen nebeneinander stehen.
- (2) Die Leistungstypen werden in einem Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieses Vertrages ist. Neuaufnahmen und Streichungen erfolgen durch die Vertragsparteien.
- (3) Eine Differenzierung nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf kann vorgenommen werden. Die Bildung von Gruppen erfolgt einvernehmlich je Leistungstyp durch die Vertragsparteien.

III. Leistungsvereinbarung

§ 3 Grundsätze

- (1) Für jeden Träger ambulanter Hilfen und für jeden Leistungstyp sind Leistungsvereinbarungen gesondert abzuschließen.
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß der notwendigen Hilfe nicht übersteigen.
- (3) Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungen dann, wenn der gemäß § 9 Abs. 1 SGB XII sozialhilferechtlich anzuerkennender Bedarf der Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die in ihnen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen.

Wirtschaftlich sind Leistungen dann, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

§ 4 Inhalt der Leistungen

(1) Die Leistung beinhaltet je nach Leistungstyp

- die Grundleistung
- die Erbringung der Maßnahme
- Investitionen

(2) Das Leistungsangebot hat dem individuellen Hilfebedarf und der Zielsetzung der Hilfe zu entsprechen. Grundlage hierfür ist der vom Sozialhilfeträger zu erstellende Hilfeplan. Dieser kann im Einzelfall im Zusammenwirken mit dem Leistungsberechtigten, dessen gesetzlichem Vertreter, den Angehörigen, den beteiligten Leistungserbringern sowie den anderen gemäß § 58 Abs. 2 SGB XII Beteiligten aufgestellt werden.

(3) Es können Hilfeplanausschüsse gebildet werden. Diese arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

§ 5 Grundleistung

Die Grundleistung beinhaltet insbesondere

- Anteile an Leitung
- personelle und sächliche Leistungen für die Verwaltung
- Betrieb von Büro- und Funktionsräumen mit Ausstattung einschließlich deren Reinigung und Wartung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge.

§ 6 Erbringung der Maßnahmen

Die Erbringung der Maßnahmen beinhaltet die personellen und sächlichen Leistungen im direkten und indirekten Bereich gemäß Leistungstyp, soweit sie nicht der Grundleistung zuzuordnen sind.

§ 7 Investitionen

Die Investitionen beinhalten insbesondere die betriebsnotwendige Bereitstellung von Gebäuden und Räumlichkeiten einschließlich ihrer Ausstattung und des Inventars sowie von Dienstfahrzeugen.

§ 8 Personelle Ausstattung

- (1) Anzahl, Qualifikation und Funktion der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und den vereinbarten Leistungstypen unter Berücksichtigung der Konzeption.
- (2) Dabei sind angemessen zu berücksichtigen
 - die Förderung, Hilfeleistungen, Begleitung, Anleitung, Unterstützung, Beschäftigung und Beratung
 - Aufgaben der Kooperation und Koordination
 - leitende administrative und organisatorische Aufgaben
 - Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (3) Grundlage der Bemessung des Personalbedarfs sind die nach den Leistungstypen zu vereinbarenden Personalschlüssel.
- (4) Dabei ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten heranzuziehen. Grundsätzlich ist die Nettojahresarbeitszeit auf der Grundlage des KGST-Gutachtens in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung

Aufgabenstellung, Konzeption und die zu erbringende Leistung sind bei der Vereinbarung über die räumliche und sächliche Ausstattung sowie sonstige Anlagen zu berücksichtigen.

§ 10 Qualität der Leistung

- (1) Als Qualität der Leistung sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung als auch den aktuellen fachlichen Standards zu entsprechen.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (3) Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen dar, die notwendig sind, damit der Träger der ambulanten Leistungen die vereinbarte Leistung erbringen kann.

Parameter sind insbesondere

- die Konzeption
- die Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots
- die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung

- die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung
 - die Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - die Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen, Einbindung in die Versorgungsstrukturen und das Gemeinwesen.
- (4) Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren) dar. Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistung. Parameter sind insbesondere die
- bedarfsorientierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation
 - Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung des Hilfeplans einschließlich notwendiger Beiträge hierzu
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale
 - prozessbegleitende Beratung
 - Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und Vertreterorganisationen
 - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption
 - Dienstplangestaltung und fachübergreifende Teamarbeit
 - Vernetzung der Angebote der Träger der ambulanten Leistungen im Rahmen des Hilfeplans.
- (5) Ergebnisqualität bemisst sich danach, inwieweit das Ziel erreicht ist. Dabei ist das Ergebnis regelmäßig mit den Zielen der Leistungsvereinbarung und des Hilfeplans zu vergleichen, zwischen dem Träger der ambulanten Leistungen und dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 2 zu erörtern und in einer Prozessdokumentation nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei der Beurteilung sollen auch weitere Beteiligte einbezogen werden. Das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Art der Leistungen

Beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist das jeweilige Leistungsangebot mit den Leistungstypen zu vergleichen. Sofern Leistungen nicht ganz oder im Wesentlichen einem Leistungstyp zugeordnet werden können, kann eine individuelle Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Es ist zu entscheiden, ob das betreffende Leistungsangebot als neuer Leistungstyp in das Verzeichnis der Leistungstypen aufgenommen wird.

§ 12 Leistungsverpflichtung

Der Träger der ambulanten Leistung ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu versorgen.

IV. Vergütungsvereinbarung

§ 13 Grundsätze

- (1) Für jeden Träger ambulanter Leistungen und für jeden Leistungstyp sind Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.
- (2) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus
 - Grundleistungspauschale
 - Maßnahmepauschale und
 - Investitionsbetrag.
- (3) Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

§ 14 Grundleistungspauschale

Die Grundleistungspauschale ist die Vergütung für die Grundleistung im Sinne des § 5. Sie soll leistungstypbezogen sein. In Ausnahmefällen kann sie auch trägerbezogen vereinbart werden.

§ 15 Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschalen sind die Vergütungen für die vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundleistungspauschalen und den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.
- (2) Sie werden für jeden Leistungstyp trägerübergreifend vereinbart.

§ 16 Investitionsbetrag

- (1) Der Investitionsbetrag wird individuell ermittelt und umfasst die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Aufwendungen. Zu diesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Aufwendungen zählen:
 - Abschreibungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen oder zu ergänzen. Als Bemessungsgrundlage sind dabei der Wiederbeschaffungswert (Sachanlagen) bzw. die an dem Baukostenindex nach Brandversicherung fortgeschriebenen Anschaffungskosten (Gebäude) heranzuziehen.

- Aufwendungen für Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung, sofern nicht in § 5 erfasst
- Zinsen für investitionsbezogenes Fremdkapital
- Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen, soweit es sich nicht um Eigenmittel handelt, die aufgrund der in einem Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden mussten.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nur berücksichtigt werden, wenn der Sozialhilfeträger den entsprechenden Investitionsmaßnahmen bzw. Vertragsabschlüssen vorher zugestimmt hat.

§ 17 Gesondert berechenbare Leistungen

Neben den Pauschalen können einzelne Leistungen nur gesondert berechnet werden, sofern sie notwendig und nicht als Bestandteil des jeweiligen Leistungstyps in die Maßnahmepauschale einbezogen oder einzubeziehen sind.

§ 18 Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die Grundleistungspauschale und die Maßnahmepauschale sind einheitlich für jeden Leistungstyp zu kalkulieren. Dies gilt auch im Falle des § 11 Satz 2.
- (2) Grundlage der Kalkulation sind insbesondere Personal- und Sachaufwand sowie der Auslastungsgrad.
- (3) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den auf Landesebene geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen.
- (4) Der Personal- und Sachaufwand ist auf die Grundleistungspauschale und die Maßnahmepauschale verursachungsgerecht aufzuteilen. Soweit dies nicht möglich ist, ist er der Grundleistungspauschale und Maßnahmepauschale zu jeweils 50 % zu zuordnen.

§ 19 Vergütungskommission

Die Grundleistungspauschale, die Maßnahmepauschale und der Investitionsbetrag werden in der Vergütungskommission gemäß § 17 des Saarländischen Rahmenvertrages für stationäre Hilfen nach § 79 Abs. 1 SGB XII (früher § 93d Abs. 2 BSHG) vereinbart.

§ 20 Abweichende Vereinbarungen

- (1) Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, wenn zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von Trägern ambulanter Leistungen besondere strukturelle Gegebenheiten zu berücksichtigen sind, insbesondere wenn die Personalstruktur wesentlich von den Kalkulationsgrundlagen abweicht oder der Sachaufwand durch ungünstige Faktoren, wie Größe des Dienstes, Standort oder Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches, beeinflusst wird.
- (2) Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, wenn dies zur Entwicklung neuer Angebote erforderlich ist, und diese Angebote mit dem Sozialhilfeträger vereinbart wurden.

V. Prüfungsvereinbarung

§ 21 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Der Träger der ambulanten Leistung ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der in § 10 aufgeführten Qualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (2) Der Träger der ambulanten Leistung dokumentiert die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung. Diese Dokumentation ist dem Sozialhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

§ 22 Prüfung der Qualität

- (1) Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistungen zu prüfen und die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die Leistungsvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Träger der ambulanten Leistung.

§ 23 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen, insbesondere wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Träger der ambulanten Leistung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung nicht oder nicht mehr erfüllt. Solche Anhaltspunkte können insbesondere Mängel im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 22 sein.

§ 24 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung erfolgt durch den Sozialhilfeträger oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen.
- (2) Der Sozialhilfeträger teilt dem Träger die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt und die prüfenden Personen mit. Hierzu wird der Träger binnen einer Woche gehört.
- (3) Der Prüfer hat den Träger zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des Prüfberichts Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.
- (5) Der Prüfer übermittelt den Entwurf eines Abschlussberichtes dem Träger der ambulanten Leistung und dem Sozialhilfeträger. Danach findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger, dem Prüfer und dem Sozialhilfeträger statt. Auf Wunsch des Trägers ist dessen Verband zu beteiligen.
- (6) Anschließend ist zeitnah ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht enthält auch eine Gesamtbeurteilung. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger der ambulanten Leistung sind darzustellen.
- (7) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhaltes nur mit Einwilligung des Trägers der ambulanten Leistung und des Sozialhilfeträgers zugänglich gemacht werden.

§ 25 Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse sind vom Träger der ambulanten Leistung und vom Sozialhilfeträger zu berücksichtigen.

§ 26 Kosten der Prüfung

Der Sozialhilfeträger trägt die Kosten der Prüfung. Die Mitwirkung des Trägers ambulanter Leistungen geht nicht zu Lasten des Sozialhilfeträgers.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen durch rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 28 Übergangsvereinbarung

Die mit Trägern ambulanter Leistungen bestehenden Vereinbarungen gelten bis zur Umsetzung des Rahmenvertrages weiter.

§ 29 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag tritt am 01.04.2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 31.12.2007 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.
Der Vertrag gilt fort, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen ist.

Saarbrücken, den

**Ministerium für Justiz, Gesundheit
und Soziales**

Landkreistag Saarland

Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saarland

Dem Vertrag sind beigetreten:

[Beigetretene]
